

d. h. weder andere Staatsorgane noch den Bürger bindet.³⁵ Da die Geschäftsordnung nicht gegenüber der Exekutive rechtliche Wirkung entfaltet, kann die Regierung nur durch Gesetz zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet werden.³⁶ Die Vorschriften der Geschäftsordnung über Große und Kleine Anfragen, Mündliche Anfragen und Aktuelle Debatten (§§ 58 bis 64 GOLT) sowie von Anträgen aus der Mitte des Landtags (§§ 52 ff. GOLT)³⁷ konstituieren daher als Geschäftsordnungsrecht kein Recht auf Aktenvorlage und Akteneinsicht. Sie sind also solche „ohne Rechtswirkung gegenüber der Regierung“; Kontrollrechte i. S. v. Art. 27 Abs. 2 LV³⁸ begründen sie nicht.³⁹

Auch der Aktenvorlage- bzw. Akteneinsichtsanspruch kann deshalb „nicht der einseitigen Regelungsbefugnis des Parlaments im Rahmen seiner Geschäftsordnungskompetenz unterliegen“.⁴⁰ Entsprechend dieser beschränkten Regelungsbefugnis des Landtags bestimmt § 36 GOLT lediglich, dass der Präsident die Regierung um die Auskünfte und die Akten, die der Landtag oder ein Ausschuss zur Erledigung seiner Aufgaben für erforderlich hält, „ersucht“. Dieses „Ersuchen“ bindet die Landesregierung jedoch nicht rechtlich, sondern entfaltet lediglich „politische Wirkung“.⁴¹

Aus der GOLT lässt sich somit ebenfalls kein Recht des Landtags, seiner Teile oder der Abgeordneten gegen die Landesregierung auf Aktenvorlage und Akteneinsicht herleiten.

V. Ergebnisse

1. Dem Landtag und seinen Teilen (Ausschüssen und Fraktionen) sowie den Abgeordneten des Landtags steht gegenüber der Landesregierung *kein Recht auf Aktenvorlage und Akteneinsicht* („Selbstinformation“) zu. Etwas anderes gilt nur, soweit dies gesetzlich geregelt ist, so insbesondere bei Untersuchungsausschüssen.

2. Der Landtag, seine Ausschüsse und seine Abgeordneten besitzen lediglich ein Recht darauf, dass ihnen grundsätzlich diejenigen Informationen nicht vorenthalten werden, die ihnen eine sachverständige Beurteilung der jeweiligen Fragestellung ermöglichen („Fremdinformation“).

35 Braun (Fn. 8), Art. 32 Rn. 22.

36 Braun (Fn. 8), Art. 32 Rn. 22; Feuchte (Fn. 9), Art. 27 Rn. 19.

37 S. o. II.3.

38 S. o. II.1.

39 Braun (Fn. 8), Art. 27 Rn. 23.

40 Schneider (Fn. 2), S. 642.

41 Feuchte (Fn. 9), Art. 27 Rn. 19.

JURISTEN AUS UNSEREM LAND

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Konstanz ehrt Hartmut Maurer zum 80. Geburtstag

Prof. Dr. Martin Ibler, Konstanz

Für *Hartmut Maurer*, der am 06.03.2011 sein 80. Lebensjahr vollendet hat,¹ veranstaltet der Fachbereich Rechtswissenschaft „seiner“ Universität Konstanz am 01.07. ein Symposium mit Vorträgen aller hauptamtlich am Fachbereich lehrenden Öffentlich-Rechtler – *Jörg Ennuschat*, *Christian Heckel* (RiVGH, abgeordneter Praktiker), *Martin Ibler*, *Hans Christian Röhl*, *Christoph Schönberger*, *Daniel Thym* – zu Themen, bei denen sich ihr jeweiliges Arbeitsfeld mit dem weitgespannten des Jubilars trifft. Hatten die Veranstalter ursprünglich an einen Samstags- oder Sonntagstermin gedacht, um auch auswärtigen Kollegen und Wegbegleitern des Jubilars die Anreise an den Bodensee zu erleichtern, bestand der zu Ehrende auf einem Werktag, damit vor allem auch die Studierenden von den Vorträgen ihrer Professoren profitieren könnten. Dieser unermüdliche Einsatz für die Ausbildung junger Juristen hat nicht nur *Hartmut Maurers* gesamte Dienstzeit ausgezeichnet, sondern prägt auch sein Wirken seit der Emeritierung 1999. Bis heute bietet er, gemeinsam mit dem Unterzeichner, das ganze Jahr hindurch freitags von 18 bis 20 Uhr ein Kolloquium für am öffentlichen Recht besonders interessierte Examenskandidaten und Doktoranden an, in dem neueste Gerichtsurteile aus allen Gebieten des öffentlichen Rechts von den Teilnehmer(innen) vorgestellt und gemeinsam hinterfragt werden. Es ist stets gut besucht, weil die Studierenden hier ihren „berühmten *Maurer*“, der ihnen durch die Lehrbücher „Allgemeines Verwaltungsrecht“ und „Staatsrecht I“ vertraut ist, persönlich erleben und mit ihm diskutieren wollen.

Sein „Allgemeines Verwaltungsrecht“ war beim erstmaligen Erscheinen 1980 konkurrenzlos, zumal nachdem 1977 das neue Verwaltungsverfahrensgesetz in Kraft getreten war. Seitdem hat

in Deutschland praktisch jeder junge Jurist das Verwaltungsrecht mit diesem Lehrbuch erlernt. Dies gilt immer noch: Obwohl es heute über zwanzig gute und sehr gute Lehrbücher des Allgemeinen Verwaltungsrechts gibt, ist *Maurers* Werk, das gerade in der 18. Auflage erscheint, in Informationsreichtum und Didaktik unerreicht. Kein Wunder also, dass es inzwischen in Frankreich, China, Taiwan, Polen, Estland, Brasilien und Korea in die jeweilige Landessprache übersetzt ist, und dass die spanische Übersetzung in Kürze erscheint. Für das mit der Emeritierung erstmals und z. Zt. in 6. Auflage 2010 erschienene „Staatsrecht I“ gilt ähnliches Lob: Anders als es heute oft üblich ist, hat hier ein Autor sein Lehrbuch zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen unseres Staates erst vorgelegt, nachdem er zum Meister des Verwaltungsrechts geworden ist – aus der Fülle dieses Wissens schöpfend.

Die unermüdliche Arbeitskraft des Jubilars zeigt sich nicht nur in der regelmäßigen Aktualisierung und Ergänzung beider Lehrbücher. Seit dem Erscheinen der von *Max-Emanuel Geis* und *Dieter Lorenz* herausgegebenen Festschrift für *Maurer* zum 70. Geburtstag 2001, die neben einer Skizze des wissenschaftlichen Werdegangs des Gefeierten und Aufsätzen von 79 Fachkollegen auch die damalige Publikationsliste des Jubilars enthält, hat *Hartmut Maurer* weitere 30 Beiträge zu aktuellen staatsrechtlichen, staatskirchenrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Themen publiziert. Zudem referiert der reisefreudige Jubilar häufig im Ausland; neben Vortragsreisen nach Brasilien, Polen, Estland, Korea, nach China und in die Schweiz sind seine vielen Vorträge in Kolum-

1 Vgl. auch den Glückwunsch von *Dieter Lorenz*, JZ 2011, 247 f.

bien besonders hervorzuheben. Dort wirkt er regelmäßig (so auch in diesem März) an der von seinem Kollegen *Dieter Lorenz* gegründeten Partnerschaft zwischen den Universitäten Konstanz und Santo Tomás mit, insbesondere an deren gemeinsamem Studiengang zum deutschen und europäischen öffentlichen Recht, und feiert auch in Bogotá große Erfolge. Deshalb bereitet die Universidad Santo Tomás derzeit die zweite Auflage ihres spanisch-

sprachigen Sammelbands von Aufsätzen des Jubilars vor, nachdem auch ein Nachdruck der ersten Auflage binnen Kurzem vergriffen war.

Studierende, Wissenschaft und Lehre des deutschen öffentlichen Rechts haben *Hartmut Maurer* viel zu verdanken. Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Konstanz dankt ihm mit einem Symposium im Sinne des Jubilars.

RECHTSPRECHUNG

Soweit nichts anderes vermerkt ist, sind die abgedruckten Entscheidungen rechtskräftig.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

VwVfG §§ 35 Satz 2, 43 Abs. 1 Satz 1; StVO §§ 39 Abs. 1, 41 Abs. 1 Anlage 2 lfd. Nr. 31 Zeichen 254 (F. v. 05.08.2009), Abs. 2 Nr. 6 Zeichen 254 (F. v. 26.03.2009), 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, Abs. 9 Satz 1, 2 und 4; VwGO §§ 70 Abs. 1 Satz 1, 78 Abs. 1 Nr. 1; VwV-StVO 2009 zu den §§ 39 bis 43 Ziff. 1 und zu § 45 Abs. 9 (Allgemeinverfügung, Dauerwaltungsakt, Anfechtungsfrist, Widerspruchsfrist, besondere örtliche Verhältnisse, Empfehlungen für Radverkehrsanlagen [ERA], konkrete Gefahrenlage, öffentliche Bekanntgabe, Passivlegitimation, Zuständigkeitswechsel, Radfahrer, Fahrräder, Radwegebenutzungspflicht, Verkehrsschild, Verkehrszeichen, Verkehrsverbot, Zeichen 254)

1. Die Frist für die Anfechtung eines Verkehrsverbots, das durch Verkehrszeichen bekannt gegeben wird, beginnt für einen Verkehrsteilnehmer erst zu laufen, wenn er zum ersten Mal auf das Verkehrszeichen trifft (im Anschluss an BVerwG, Urt. v. 23.09.2010 – 3 C 37.09 –). An der hiervon abweichenden, im Beschl. v.

02.03.2009 – 5 S 3047/08 – vertretenen Auffassung hält der Senat nicht mehr fest.

2. Bei einem vollständigen Wechsel in der straßenverkehrsbehördlichen Zuständigkeit ist die Anfechtungsklage gegen ein verkehrsbezogenes Ge- oder Verbot gegen den Rechtsträger der nunmehr zuständigen (unteren) Straßenverkehrsbehörde zu richten.

3. Zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO für ein durch das Zeichen 254 angeordnetes Verkehrsverbot.

VGH BW, Urt. v. 10.02.2011 – 5 S 2285/09
I. VG Karlsruhe – 4 K 1514/08

Aus den Gründen:

Der Kläger wendet sich gegen die straßenverkehrsrechtliche Anordnung eines Verkehrsverbots für Radfahrer bzw. Fahrräder (Zeichen 254).

Die vom Senat zugelassene Berufung gegen das die Anfechtungsklage abweisende verwaltungsgerichtliche Urteil ist zulässig; sie wurde beim Verwaltungsgerichtshof am 24.11.2009, mithin noch innerhalb der Berufungsbegründungsfrist begründet.

Sie hat auch Erfolg, soweit der weiter geführte Rechtsstreit während des Berufungsverfahrens noch nicht seine Erledigung gefunden hat. Insofern war das Verfahren, nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend teilweise für erledigt erklärt haben, entsprechend §§ 125 Abs. 1, 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen und das angefochtene Urteil für unwirksam zu erklären.

Die Anfechtungsklage (vgl. § 42 Abs. 1 VwGO) gegen das nur mehr im Streit stehende, im Kreuzungsbereich der Karlsruher Straße/Albgaustraße in nördlicher Richtung aufgestellte Verkehrsverbot für Radfahrer bzw. Fahrräder (Zeichen 254) ist statthaft und auch sonst zulässig.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts war der hiergegen am 31.07.2007 erhobene Widerspruch des Klägers nicht schon verfristet.

Die wegen Fehlens einer Rechtsmittelbelehrung einjährige Widerspruchsfrist (vgl. §§ 70 Abs. 1 Satz 1, 58 Abs. 2 VwGO) hatte gegenüber dem Kläger nicht schon mit dem Aufstellen dieses Verkehrszeichens, sondern erst am 30.07.2007 zu laufen begonnen, als der Kläger sich diesem nach eigenem Bekunden erstmals gegenüber sah. Dass er auf dieses tatsächlich bereits (viel) früher, nämlich bereits vor mehr als einem Jahr, getroffen wäre, lässt sich nicht feststellen. Solches folgt entgegen der Auffassung der Beklagten insbesondere nicht schon daraus, dass der Kläger seit 2002 in Karlsruhe wohnt und „Sportradfahrer“ ist.

Das Verkehrsverbot für Radfahrer bzw. Fahrräder (Zeichen 254), das wie andere Verkehrsverbote und -gebote ein Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung i. S. d. § 35 Satz 2 VwVfG ist (stRspr. seit BVerwG, Urt. v. 09.06.1967 – 7 C 18.66 – BVerwGE 27, 181, 182 und v. 13.12.1979 – 7 C 46.78 – BVerwGE 59, 221, 224), wird gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG gegenüber demjenigen, für den es bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem es ihm bekannt gegeben wird. Die Bekanntgabe erfolgt nach den bundesrechtlichen (Spezial-)Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung durch Aufstellen des Verkehrsschildes (vgl. insbes. § 39 Abs. 1 und § 45 Abs. 4 StVO). Sind Verkehrszeichen so aufgestellt oder angebracht, dass sie ein durchschnittlicher Kraftfahrer bei Einhaltung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt schon „mit einem raschen und beiläufigen Blick“ erfassen kann (vgl. BGH, Urt. v. 08.04.1970 – III ZR 167/68 – NJW 1970, 1126 f.), äußern sie ihre Rechtswirkung gegenüber jedem von der Regelung betroffenen Verkehrsteilnehmer, gleichgültig, ob er das Verkehrszeichen tatsächlich wahrnimmt oder nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.12.1996 – 11 C 15.95 – BVerwGE 102, 316, 318)

Dies bedeutet nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts indes nicht, dass die Anfechtungsfrist gegenüber jedermann bereits mit dem Aufstellen des Verkehrszeichens in Gang gesetzt würde. Diese Frist werde vielmehr erst dann in Lauf gesetzt, wenn sich der betreffende Verkehrsteilnehmer erstmals der Regelung des Verkehrszeichens gegenübersehe. Dass in seinem Urteil vom 11.12.1996 die Bekanntgabe nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung als eine besondere Form der öffentlichen Bekanntmachung bezeichnet werde, zwingt nicht zu dem Schluss, dass auch die Anfechtungsfrist für jedermann mit dem Aufstellen des Verkehrszeichens zu laufen beginne (vgl. Urt. v. 23.09.2010 – 3 C 32.09 –; anders noch Senat, Beschl. v. 02.03.2009 – 5 S 3047/08 – JZ 2009, 738; ebenso HessVG, Urt. v. 31.03.1999 – 2 UE 2346/96 – NJW 1999, 2057; U. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, 7. Aufl. 2008, § 41 Rn. 139 ff.; Stelkens, NJW 2010, 1184). Denn es handele sich um eine „besondere“ Form der öffentlichen Bekanntmachung, die von der Wirkung anderer Formen öffentlicher Bekanntmachung durchaus abweichen könne. Dieser Auffassung schließt sich der Senat im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung nunmehr an.

Entgegen der Auffassung des Klägers hätte die gemäß § 58 Abs. 2 VwGO einjährige Rechtsbehelfsfrist allerdings nicht erneut zu laufen begonnen, sollte er sich dem Verkehrsverbot ein weiteres Mal gegenübersehen haben (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.09.2010, a. a. O.). Das Verkehrsge- oder -verbot, das einem Verkehrsteilnehmer bei seinem ersten Herannahen bekannt gemacht wurde, gilt diesem gegenüber fort, solange Anordnung und Bekanntgabe aufrechterhalten bleiben. Kommt der Verkehrsteilnehmer erneut an diese Stelle, hat das Verkehrszeichen für ihn nur